



Gemeinde Hohenweiler

☎ 05573/83315 📠 05573/83315-5 gemeinde@hohenweiler.at
6914 Hohenweiler, Dorf 41

VERORDNUNG

DES GEMEINDEVORSTANDS DER GEMEINDE HOHENWEILER

Gemäß § 60 Abs 2 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, wird auf Grund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 14.06.2021 verordnet:

§ 1

Der Gemeindevorstand überträgt dem Bürgermeister die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten

- a) Ausbuchung von privatrechtlichen und abgabenrechtlichen Forderungen bis zu 0,1% der Finanzkraft
- b) Angelegenheiten des Straßenverkehrs im Sinne des § 94d Z 1a, 1c, 3a, 7, 12, 16, 17, 18 und 20 StVO idF der 19. StVO
- c) Sperrstunden-Einzelbewilligungen und Erteilung weiterer Sperrstunden-Dauerbewilligungen in dem Umfang, wie der Gemeindevorstand sie bereits genehmigt hat.
- d) Anstrengung und Abstehen von Rechtsstreitigkeiten sowie Bestellung von Rechtsvertretern, soweit der Gegenstand die bezirksgerichtliche Wertgrenze nicht übersteigt.
- e) Abgabe von Stellungnahmen der Gemeinde in behördlichen Verfahren zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses.
- f) Zustimmung zur vorübergehenden Inanspruchnahme von öffentlichem Gut sowie von Grundstücken der Gemeinde Hohenweiler für Veranstaltungen, Werbezwecke, für die Einrichtung von Baustellen sowie für das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen auf die Dauer von längstens einem Jahr.

§ 2

Die Verordnung tritt am 15.06.2021 in Kraft.

Hohenweiler, am 14.06.2021

Wolfgang Langes
Bürgermeister



Erläuterungen zur Delegierungsverordnung

§ 1

lit a: 0,1% der Finanzkraft der Gemeinde ist EUR 1399,90

lit b: § 94d StVO:

Z 1a: die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs 8 (Halte- und Parkverbot)

Z 1c: die Erlassung einer VO nach § 25 Abs 5 (Hilfsmittel bei Elementarereignissen)

Z 3a: die Erlassung von Bescheiden betreffend Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen (§ 35)

Z 7: die Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs 4 und 5

Z 12: die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86), sofern sich nicht aus § 95 die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion ergibt

Z 16: die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen

Z 17: die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw die Kosten hierfür zu tragen (§ 92 Abs3)

Z 18: die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs 4 und 6 (Pflichten der Anrainer)

Z 20: die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a)

lit d: Die Bezirksgerichte sind im Zivilrechtsbereich zur Entscheidung in erster Instanz für alle Rechtssachen mit einem Streitwert bis 15.000 Euro sowie - unabhängig vom Streitwert - für bestimmte Arten von Rechtssachen (insbesondere familien- und mietrechtliche Streitigkeiten) zuständig.

Im Strafrechtsbereich sind die Bezirksgerichte zur Entscheidung über alle Vergehen, für die eine bloße Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt, zuständig (z.B. fahrlässige Körperverletzung, Diebstahl).